Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land"

- sich im Alter wohl und geborgen fühlen -

Alters- und Pflegeheim
„Lueg is Land"
Solothurnstrasse 6
3296 Arch

Tel. Station 032 / 679 08 09
Tel. Büro (Mo-Do 08.00h-12.00h) 032 / 679 08 10
lueg-is-land@bluewin.ch / www.luegisland-arch.ch

P E N S I O N S V E R T R A G

zwischen

Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land" AG, Solothurnstrasse 6, 3296 Arch, handelnd durch Frau Doris Stoll, Pflegefachfrau AKP und Heimleiterin, oder Frau Andrea Walther, Heimleiterin

und

…

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- Heimbewohner/In -

I. Vorbericht

Am 1. April 2001 wurde das Alters- und Pflegeheim "Lueg is Land" an der Solothurnstrasse 6 in Arch eröffnet. Die Instistution nimmt Betagte sämtlicher Pflegestufen auf und gewährt ihnen die nachstehend beschriebenen Dienstleistungen. Es stehen 17 Einzelzimmer sowie ein Doppelzimmer zur Verfügung.

II. Aufnahme des Patienten, Depot, Leistungen des Heims etc.

1. Die Heiminhaberin verpflichtet sich, ……..……..…. ab dem ……..... für unbeschränkte Zeit in Pension zu nehmen (Tagespauschale je nach Pflegestufe gemäss beiliegender Preisliste).

Für Ein- und Austrittstage wird der volle Tarif verrechnet. Bis zum Heimeintritt ist ein Depot von CHF 5'000.— zu leisten. Dieser Betrag wird mit der Schlussabrechnung verrechnet. Bei Nichtbegleichung dieses Betrages bis zum Heimeintritt gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen.

2. In den Tarifen gemäss separater Preisliste sind folgende Leistungen enthalten:
   - Einzelzimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
   - Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
   - Betreuung und Beratung
   - Benutzung / zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehilfen
   - Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Kaffee und Tee
   - Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
   - Heizung, Strom, Wasser
   - Wäschereinigung (ausser Flicken und chemische Reinigung)
   - Zimmerreinigung
   - Ausflüge und Aktivitäten im Heim
   - Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen

   Nicht inbegriffen in diesen Leistungen sind:
   - Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
   - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
   - TV-, Radio-, Internetanschluss von monatlich total CHF 20.--
   - Abdeckung persönlicher Bedürfnisse
   - Coiffeur
   - Manicure / Pédicure
   - Pauschale bei der Medikamentenbesorgung beim Eintritt: CHF 100.--
   - Kleider / Anbringen von Namensetiketten
   - Flickarbeiten bei Kleidern sowie chemische Reinigung
   - Anteilsmässige jährliche Kehrichtgebühr der Gemeinde
   - Mineralflaschen vom Heim 1,5 l CHF 6.--, 0,5 l CHF 2.-- (weitere Getränke auf Anfrage)
     (wenn das Mineral etc. selber besorgt wird, ist für die Entsorgung des Leerguts selber zu sorgen. Ansonsten wird eine Gebühr von pauschal CHF 20.--/Mt. in Rechnung gestellt)
   - Kosten für Mahlzeiten und Getränke von Gästen der BewohnerInnen
   - Medizinisch bedingte Krankentransporte

3. Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei der/die BewohnerIn für die Anmeldung, die Geräte sowie deren Installation bzw. Begleichung von entsprechenden Rechnungen selber verantwortlich ist. Ein TV-Gerät kann vom Heim für CHF 30.--/Mt. gemietet werden.

4. Das Heim arbeitet mit dem Einstufungssystem BESA. Systembedingt kann das Pflegefachpersonal die Pflegestufe der Bewohnerin / des Bewohners ca. 4 bis 6 Wochen nach Heimeintritt bestimmen. Das „BESA-Formular Pflegethemen in Minuten und Pflegebedarfsstufe" wird durch den Arzt begutachtet und unterzeichnet und in der Folge den Bewohnenden bzw. deren Vertreter ausgehändigt. Ebenfalls erhalten die Bewohnenden bzw. deren Vertreter eine Kopie des Tarifausweises.

   Der/die BewohnerIn bzw. dessen Vertretung verpflichtet sich, die Heimrechnung binnen 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Nach dieser Zahlungsfrist kann das Heim einen Verzugszins von 5 % verlangen. Nach der 3. Mahnung ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist gemäss Ziffer VII. hienach aufzuheben.

5. Die BewohnerInnen oder deren Bevollmächtigte haben jederzeit ein Recht auf Einsicht in ihre Daten zwecks Ueberprüfung der Richtigkeit.

   Allfällige Bevollmächtigung (jederzeit widerrufbar) zur Dateneinsichtnahme (Name, Vorname, genaue Adresse):

   ……
   ……

6. Am 1. Januar 2013 trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft. BewohnerInnen haben mit den beiden Instrumenten des Vorsorgeauftrages (Regelung verschiedener Lebensbereiche) und der Patientenverfügung (Regelung des Willens zu medizinisch-pflegerischen Bereich) die Möglichkeit anzuordnen, wer nach Eintritt einer allfälligen Urteilsunfähigkeit für sie entscheiden soll.

   ☐ Ja, es existiert ein Vorsorgeauftrag.

   ☐ Nein, es existiert kein Vorsorgeauftrag. Bitte informieren Sie mich darüber.

   In Bezug auf die Patientenverfügung werden die BewohnerInnen im Rahmen des Pflegeerfassungssystems BESA orientiert.

   Das Heim ist gesetzlich dazu verpflichtet, urteilsunfähige BewohnerInnen ohne Bezugsperson ausserhalb des Heims der Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

7. Bis zum Vorliegen des entsprechenden, durch den Arzt unterzeichneten Tarifausweises erfolgt eine provisorische Einstufung bzw. Rechnungsstellung. Eine allfällige Abweichung der Tagespauschalen wird so rasch als möglich berücksichtigt.

8. Bei Ferienpensionären ist zusätzlich eine Pauschale für Aufräum- und Desinfektionsarbeiten etc. von CHF 150.-- geschuldet.

9. Die Patienten sind verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Kranken-, Unfall-, Sach- und private Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für Sachschäden, welche der Patient verursacht, hat er aufzukommen.

10. Sämtliche Kleidungsstücke der Patienten müssen beim Heimeintritt mit Namensetiketten versehen sein.

III. Spitalübertritt, Ferienregelung, Uebertritt in eine andere Institution, Todesfall

1. Tritt der/die HeimbewohnerIn in ein Spital ein, so bleibt das Zimmer - ohne anderslautende Regelung - für einen Monat für ihn/sie reserviert. Während der Reservationszeit beträgt die Tagespauschale CHF 100.--. Kann nach Ablauf der Reservationszeit eine Rückkehr ins Heim nicht erfolgen, wird der vorliegende Vertrag ohne anderslautende Regelung als aufgehoben betrachtet.

2. Bei freiwilliger Abwesenheit der BewohnerInnen beträgt die Tagespauschale CHF 150.--. Austritts- und Eintrittstage werden entsprechend der Pflegestufe voll berechnet.

3. Will der/die PensionärIn in eine andere Institution eintreten, muss der vorliegende Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monates aufgelöst werden.

   Bei frühzeitigem Austritt und wenn das Zimmer während der Kündigungsfrist nicht durch einen neuen Gast wieder belegt werden kann, ist eine Tagespauschale von CHF 150.-- geschuldet. Der Austrittstag wird entsprechend der Pflegestufe voll berechnet.

4. Wird der Vertrag durch Tod eines Gastes aufgelöst, so ist für fünf weitere Tage, die dem Todestag folgen, die Tagespauschale gemäss Preisliste (= maximale Kosten für Bewohner), geschuldet. Die Angehörigen des/r Verstorbenen sind zuständig, die im Todesfall vorzunehmenden Vorkehrungen zu treffen. Das heisst konkret, die Räumung von sämtlichen persönlichen Gegenständen. Wird diese Räumung binnen dieser 5 Tage unterlassen, ist eine Entsorgungspauschale von 200.-- geschuldet.

IV. Verlegung des Pensionärs in ein anderes Zimmer

Die Heimleiterin behält sich vor, die HeimbewohnerInnen in ein anderes Zimmer zu verlegen, sofern dies aus betrieblichen Gründen nötig wird.

V. Ausschlusskriterien für einen Heimaufenthalt

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen mit Gewalt-, Sucht- sowie akuten psychischen Problemen. Sollte eine solche Situation während des Heimaufenthalts auftreten, wird zusammen mit dem Gast bzw. dessen Ansprechperson umgehend nach einer Lösung gesucht (z.B. Verlegung in eine entsprechend spezialisierte Institution). Ebenfalls wird so vorgegangen bei dementen Gästen mit Weglaufgefahr.

VI. Freiheitseinschränkende Massnahmen

Freiheitseinschränkende Massnahmen (fbM) können in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden, nämlich dann, wenn durch das soziale Verhalten, die Krankheit oder Behinderung der betroffenen Person (BewohnerIn) eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht oder bei schwerer Beeinträchtigung des Wohlbefindens Dritter. Müssen fbM angewandt werden, kommt das entsprechende Konzept in Anwendung.

VII. Kündigung

Wird der Vertrag nicht durch Tod beendet, kann die vorliegende Vereinbarung von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monates aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit des/der BewohnersIn muss die Kündigung durch bzw. an die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

VIII. Heimordnung

Der/die HeimbewohnerIn (bzw. dessen Vertreter) bestätigt, die Heimordnung gelesen zu haben und die darin aufgeführten Punkte vollumfänglich zu akzeptieren.

IX. Bestandteile dieses Vertrages

Durch die Unterschrift bestätigt der/die BewohnerIn bzw. die Vertretung den Erhalt der folgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegestufen
- Heimordnung

X. Aerztliche und pharmazeutische Versorgung

Die Bewohnenden haben grundsätzlich freie Arztwahl. Ist eine Weiterbetreuung durch den bisherigen Arzt nicht möglich, übernimmt der Heimarzt, Herr Dr. med. Stefan Ryf, Bettlach, den neuen Bewohnenden. Das Heim bestellt für die Bewohnenden die verordneten Medikamente bei der Apotheke am Marktplatz in Büren a/Aare oder beim behandelnden Arzt. Ist eine Selbstmedikation möglich, wird die Art und Weise darüber schriftlich festgehalten (vgl. das Konzept „Umgang mit Arzneimitteln", welches von den Bewohnenden bzw. deren Ansprechperson jederzeit eingesehen werden kann). Die behandelnden Ärzte ordnen die notwendigen und sinnvollen Therapien unter Berücksichtigung der jeweiligen Patientenverfügung an.

XI. Datenschutz

Grundsätzliche Informationen und Grundsätze zum Datenschutz sowie zur Datenbearbeitung sind der Datenschutzerklärung des Alters- und Pflegeheims „Lueg is Land" auf der Homepage www.luegisland-arch.ch zu entnehmen. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt ausdrücklich, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und deren Inhalt zuzustimmen. Insbesondere erklärt sich die Bewohnerin/der Bewohner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch wie auch physisch aufbewahrt) werden. Das Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land" bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz. Zudem ist die Bewohnerin/der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land" aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Das Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land" lagert diverse Geschäftstätigkeiten auf Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und treuhänderische Angelegenheiten auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich explizit einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden.

Die Institution schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sogenannte Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten). Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte vom Alters- und Pflegeheim „Lueg is Land" erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, wenn die Institution ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Die Institution legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Institution, bzw. die beauftragten Dritten keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Die Bewohner/der Bewohner stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Die Bewohnerin/der Bewohner entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber der Institution von ihrer Schweigepflicht.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, die Persönlichkeitsrechte der anderen Bewohnerin/der Bewohner auch in Bezug auf den Datenschutz zu respektieren. Sie/Er hat namentlich die vertrauliche Behandlung sämtlicher auf andere Bewohnende bezogene Informationen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass solche Informationen nicht anderen Personen weitergegeben werden dürfen.

Die Institution macht regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen (z.B. für Fotoausstellung, Homepage). Das Einverständnis wird vorausgesetzt.

XII. Beschwerdeweg

Jeder/Jede BewohnerIn hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Heim- und Pflegedienstleitung sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen.

Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen:

Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen,
Bümplizstrasse 128, 3018 Bern (Tel. 031 372 27 27,
e-mail info@ombudsstellebern.ch, www.ombudsstellebern.ch).

Aufsichtsbehörde: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich an folgende Adresse gemeldet werden: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung, Rathausgasse 1, Postfach 3000 Bern 8, Tel. 031 636 98 98, e-mail info.aufsicht.ga@be.ch.

* * * * *

Arch, den

Die Vertragspartei: ***Die Heimleitung:***